

**Handwerkskammerbeitrag 2017
vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg genehmigt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 16.02.2017, Aktenzeichen 4233.44/113 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2016 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 113 HwO die Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages für das Jahr 2017 wie folgt:

1. Erhebungsgrundlage für den Handwerkskammerbeitrag 2017

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2014. Dieser ergibt sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes, wenn für das Jahr 2014 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde. Andernfalls wird ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt einheitlich für alle Betriebe **€ 190,-**

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag

Für juristische Personen und GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird ein Zuschlag erhoben.

Der Zuschlag beträgt **0,53 %** der Erhebungsgrundlage.

Der Zuschlag beträgt mindestens **€ 300,-** und höchstens **€ 570,-**

4. Zusatzbeitrag

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben.

Der Zusatzbeitrag beträgt **1,53 %** der Erhebungsgrundlage.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG) erhalten auf den Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb 2014 einen **Freibetrag in Höhe von € 18.400,-**

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag / Gewinn 2014 nach Abzug eines eventuellen Freibetrages als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage in Höhe von
€ 130.450,-

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Handwerkskammerbeitrages gemäß den Ziffern 1 - 4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Euro-Beträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 16.02.2017, Aktenzeichen 4233.44/113 genehmigt, am 21.02.2017 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 20. Februar 2017

Präsident
gez. Gotthard Reiner

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 03.03.2017